



So viel mehr.

20. Dezember 2018

Tel.: +43-4715-8513-21

Fax: +43-4715-8513-30

www.koetschach-mauthen.gv.at

Auf Antrag des Gemeindevorstandes vom 10.12.2018 beschließt der Gemeinderat in der Sitzung vom 18. Dezember 2018 das Budget für das Haushaltsjahr 2019 mit nachstehender Verordnung:

Verordnung

Der **Voranschlag für das Haushaltsjahr 2019** wird gemäß den Bestimmungen des § 86 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 66/1998, in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt festgestellt:

§ 1

Voranschlagsbeträge

Die Voranschlagsbeträge werden nach den Postenverzeichnissen für den Ordentlichen und Außerordentlichen Haushalt mit folgenden Gesamtsummen festgestellt:

• Ordentlicher Haushalt	
Summe der Ausgaben	€ 7.220.300
Summe der Einnahmen	€ 7.220.300
Abgang	<u>€ 0</u>
• Außerordentlicher Haushalt	
Summe der Ausgaben	€ 627.600
Summe der Einnahmen	€ 627.600
Abgang	<u>€ 0</u>
• GESAMTAUSGABEN	€ 7.847.900
GESAMTEINNAHMEN	<u>€ 7.847.900</u>
GESAMTABGANG	<u>€ 0</u>



Weitere Feststellungen:

a) Stellenplan 2019:

Die Planstellen für die ständigen Bediensteten der Gemeinde wurden mit der Verordnung des Gemeinderates vom 18. Dezember 2018 gemäß der Beilage „Stellenplan“ festgelegt.

b) Kassenkredit gem. §35 K-GHO:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 18. Dezember 2018 festgesetzt, dass die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Ordentlichen Haushaltes Kassenkredite bis zum Höchstausmaße von € 600.000,00 aufnehmen kann.

Der Kassenkredit wurde ausgeschrieben und mit Beschluss des Gemeinderates vom 18.12.2018 an die Raiffeisenbank Kötschach-Mauthen vergeben.

c) Inneres Darlehen gem. § 69 Abs. 4 K-GHO:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 18. Dezember 2018 festgesetzt, dass die Rücklagen der Gemeinde gem. § 69 Abs. 4 K-GHO vorübergehend zur Zwischenfinanzierung anderer Ausgaben in Anspruch genommen werden können. Der Zinssatz wird mit 0,7% festgelegt.

§ 2

Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 10 der K-GHO, LGBl.Nr. 2/1999 wie folgt festgestellt:

Gegenseitig deckungsfähig innerhalb der Abschnitte und Unterabschnitte sind die Ausgaben der Voranschlagsansätze 0 - 7.

Die Deckungsfähigkeit kann nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes bestimmt werden.

Ausgaben, die in Sammelnachweisen zusammengefasst sind, sind deckungsfähig, wenn sie die gleiche Zweckbestimmung aufweisen.

§ 3

Wirksamkeitsbeginn

Die Verordnung tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Walter Hartlieb)

